

## Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

vom 10. November 1992

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Für die Steuerteilung zwischen thurgauischen Gemeinden ist bei Selbständigerwerbenden derjenige Teil des Erwerbseinkommens in der Wohnsitzgemeinde zu versteuern, der einer angemessenen Entschädigung für die persönliche Tätigkeit entspricht.

Steuerteilung im interkommunalen Verhältnis

### II. Steuern der natürlichen Personen

#### A. Besteuerung nach dem Aufwand<sup>1)</sup>

##### § 1a<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf:

Bemessungsgrundlagen

1. dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen;
2. dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen.

<sup>2)</sup> Ergibt sich gemäss § 17a Absatz 3 des Gesetzes<sup>2)</sup> ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> 640.1

	<b>§ 1b</b> <sup>1)</sup>
Kontrollrechnung	<sup>1</sup> Bei der Steuerberechnung gemäss § 17a Absatz 3 des Gesetzes <sup>2)</sup> können abgezogen werden: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften;</li><li>2. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.</li></ol> <sup>2</sup> Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten sind nicht zulässig.
	<b>§ 1c</b> <sup>1)</sup>
Ausschluss der Sozialabzüge	Sozialabzüge gemäss den §§ 36 und 53 des Gesetzes <sup>2)</sup> sind nicht zulässig.
	<b>§ 1d</b> <sup>1)</sup>
Anwendbare Tarife; Satzbestimmung	<sup>1</sup> Die jährliche Steuer nach dem Aufwand wird nach dem ordentlichen Einkommenssteuertarif gemäss § 37 beziehungsweise Vermögenssteuertarif § 54 des Gesetzes <sup>2)</sup> berechnet. <sup>2</sup> Das nicht unter § 17a Absatz 3 Ziffern 1–5 des Gesetzes fallende Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen bleibt in Abweichung von § 10 Absatz 1 des Gesetzes auch für die Festsetzung des Steuersatzes ausser Betracht.
	<b>§ 1e</b> <sup>1)</sup>
Modifizierte Besteuerung	<sup>1</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so muss der Steuerpflichtige neben den in § 17a Absatz 3 des Gesetzes <sup>2)</sup> bezeichneten Einkünften alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat versteuern. Abziehbar sind nur die Kosten gemäss § 1b Absatz 1. <sup>2</sup> Der Steuersatz für diese Einkünfte bestimmt sich nach dem Grundsatz der Vollprogression gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> 640.1

*B. Einkommenssteuer*<sup>1)</sup>**§ 2**

<sup>1</sup> Der Mietwert der vom Steuerpflichtigen selbstgenutzten Teile seiner Liegenschaften ist zum Marktwert zu bemessen. Mietwert

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen sind insbesondere das ortsübliche Mietzinsniveau sowie die Gesamtheit aller wertbildenden Faktoren wie Lage, Grösse, Beschaffenheit, Ausbaustandard und Umschwung der Liegenschaft sowie die darauf einwirkenden Immissionen.

<sup>2)</sup> Grundlage bildet der durch den Liegenschaftenschätzer ermittelte Mietwert, welcher jährlich zu indexieren ist.

**§§ 3 – 4**<sup>1)</sup>**§ 5**<sup>3)</sup>**§ 6**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Prämien für ein angemessenes Krankentaggeld des Unternehmers gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

<sup>2</sup> Abschreibungen und Rückstellungen können nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vorgenommen werden. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

**§ 7**

Nicht als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere: Unterhaltskosten von Liegenschaften

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 2. Dezember 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009.

4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrriechtabfuhr- oder Abwasserbeseitigungsgebühren.

**§ 8<sup>1)</sup>**

Liegenschaftenaufwand nach Erwerb

Aufwendungen für die Instandstellung einer Liegenschaft nach dem Erwerb stellen abzugsfähige Unterhaltskosten dar, soweit ihnen kein wertvermehrender Charakter zukommt.

**§ 9**

Pauschalierung der Unterhaltskosten von Liegenschaften

<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen und dem Pauschalabzug wählen.

<sup>2</sup> Die Pauschale beträgt:

1. <sup>2)</sup> für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind, 10 Prozent des Bruttomietwertes beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes;
2. für mehr als zehn Jahre alte Gebäude 20 Prozent des Bruttomietwertes beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes.

<sup>3</sup> Im Pauschalabzug sind die Unterhaltskosten, die Ausgaben für Energiesparen und Umweltschutz, Versicherungsprämien, denkmalpflegerische Aufwendungen und ähnliches sowie die Liegenschaftsteuer inbegriffen.

**§ 10**

Ausschluss der Pauschalierung

Nur die tatsächlichen Unterhaltskosten können abgezogen werden:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei Liegenschaften, deren Bruttomietwert Fr. 50 000.– im Jahr übersteigt.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

**§ 10a**<sup>1)</sup>

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen, Bankguthaben aller Art und Beteiligungen nach § 37 Absatz 3 des Gesetzes) durch Dritte können für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal 2,5 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal Fr. 6 000.– abgezogen werden. Der Nachweis höherer abzugsfähiger Kosten bleibt vorbehalten.

Vermögensver-  
waltungskosten**§ 11**

Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase gelten als Anlagekosten im Sinne von § 34 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes<sup>2)</sup>.

Anlagekosten

**§ 11a**<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Als Krankheits- und Unfallkosten gelten die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere solche für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate, Brillen.

Krankheits- und  
Unfallkosten

<sup>2</sup> Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen.

**§ 11b**<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Eine Behinderung liegt vor, wenn der betreffenden Person eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Behinderungs-  
bedingte Kosten

<sup>2</sup> Die durch die Behinderung bedingten Mehrkosten sind nach § 34 Absatz 1 Ziffer 12 des Gesetzes<sup>2)</sup> abzugsfähig.

<sup>3</sup> Für im Pflegeheim lebende Personen gelten in der Regel Fr. 2 000.– pro Monat als private Lebenshaltungskosten. Die darüber hinausgehenden Beträge werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt.

<sup>4</sup> Hilflosenentschädigungen der AHV und IV sind von den behinderungsbedingten Kosten abzuziehen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 2. Dezember 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009.

<sup>2)</sup> 640.1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

**§ 11c**<sup>1)</sup>Kinder-  
betreuungskosten

<sup>1</sup> Für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können pro Kind 75 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

<sup>2</sup> Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.

**§ 12**Unterstützungs-  
abzug

<sup>1</sup> Erwerbsunfähig nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes<sup>2)</sup> sind Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind.

<sup>3)</sup> Der Steuerpflichtige kommt zur Hauptsache für den Unterhalt auf, sofern er zu mehr als 50 Prozent des betriebsrechtlichen Existenzminimums zum Unterhalt beiträgt.

**§ 12a**<sup>1)</sup>Gemeinsame  
elterliche Sorge  
bei getrennt  
besteuerten  
Pflichtigen

<sup>1</sup> Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamem Haushalt steht der Kinderabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes<sup>2)</sup> jenem Elternteil zu, der die grösseren finanziellen Beiträge leistet. Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge, bildet der bedeutendere Anteil an der tatsächlichen Betreuung das subsidiäre Kriterium.

<sup>2</sup> Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge ohne gemeinsamem Haushalt wird der Kinderabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes wie folgt zugeteilt:

1. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile und fliessen keine Beiträge von einem zum anderen Elternteil für den Unterhalt des Kindes oder sind die Beiträge beider Elternteile gleich hoch, dann ist das Ausmass der Obhut jedes Elternteils massgebend;
2. Befindet sich das Kind nicht in alternierender Obhut, dann steht der Abzug dem mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteil zu.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>2)</sup> 640.1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>3</sup> Der Vermögensfreibetrag gemäss § 53 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes steht jenem Elternteil zu, der den Kinderabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes beanspruchen kann.

### C. Vermögenssteuer<sup>1)</sup>

#### § 13<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Ertragswertes ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre massgebend. Der Kapitalisierungszinssatz beträgt 13 Prozent.

Nicht kotierte Wertpapiere

<sup>2</sup> Der Unternehmenswert entspricht bei der Mittelwertmethode dem Durchschnitt des je einfach gewichteten Ertrags- und Substanzwertes.

### D. Zeitliche Bemessung<sup>2)</sup>

#### § 14<sup>2)</sup>

Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, wird die Vermögenssteuerveranlagung nur angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 50 000.– beträgt.

Steuerperiode

#### § 15<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Massgeblich für die Bemessung des steuerbaren Einkommens sind die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) tatsächlich erzielten Einkünfte, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat.

Bemessung des Einkommens

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 2. Dezember 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2</sup> Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und mit dem auf zwölf Monate umgerechneten Einkommen zusammengezählt.

#### § 16<sup>1)</sup>

Bemessung des Einkommens bei selbständiger Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei einer Änderung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

<sup>3</sup> Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

<sup>4</sup> Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

### III. Steuern der juristischen Personen

#### § 17<sup>1)</sup>

#### § 18<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Anrechenbar sind nur massgebliche Beteiligungen von mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft oder mit einem Wert von mindestens Fr. 2 000 000.–.

Holding-  
gesellschaft

<sup>2</sup> Massgebend ist der Verkehrswert der Beteiligungen.

#### § 19<sup>2)</sup>

Die Besteuerung der Kapitalgewinne gemäss § 89 Absätze 1 und 2 des Gesetzes<sup>3)</sup> entfällt, soweit es Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubes der Besteuerung eine Ermässigung der Gewinnsteuer möglich gewesen wäre.

Übergang  
zur Holding-  
gesellschaft

#### § 20<sup>1)</sup>

#### § 21

Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

Kapitalsteuer  
für Kapitalgesell-  
schaften und  
Genossenschaften

#### § 21a<sup>2)</sup>

Die gemischten Gesellschaften nach § 88 Absatz 2 des Gesetzes<sup>3)</sup> entrichten die Kapitalsteuer nach den Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften.

Kapitalsteuer  
von gemischten  
Gesellschaften

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>3)</sup> 640.1

#### IV. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

##### *A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton*<sup>1)</sup>

###### § 22<sup>2)</sup>

Steuerabzug,  
Rückforderung  
von  
Kirchensteuer  
und Feuerwehr-  
ersatzabgabe

<sup>1</sup> Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Feuerwehersatzabgabe.

<sup>2</sup> Gesuche um Rückerstattung der Kirchensteuer oder der Feuerwehersatzabgabe sind bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Gemeindesteueramt einzureichen.

###### § 22a<sup>1)</sup>

Tarifarten

<sup>1</sup> Der Steuerabzug an der Quelle wird vorgenommen nach monatlichen Tarifen für:

1. ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
2. Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe;
- 3.<sup>3)</sup> Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe, die beide hauptberuflich erwerbstätig sind;
4. Steuerpflichtige mit Nebenerwerbseinkünften oder Ersatzeinkünften, die von der Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

<sup>2</sup> Der Nebenerwerbstarif gemäss Absatz 1 Ziffer 4 wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2 000.– betragen.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>3</sup> Das Gemeindesteueramt teilt dem Schuldner der steuerbaren Leistung den anwendbaren Tarif ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge mit. Diese sind vom Schuldner der steuerbaren Leistung nach Massgabe der ausgerichteten Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen.

<sup>4</sup> Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

#### § 22b<sup>1)</sup>

An der Quelle besteuerte Arbeitskräfte können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindesteueramt schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen einreichen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.

Weitere Abzüge

#### § 23<sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> Übersteigen die der Besteuerung an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.–, so werden für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.

Nachträgliche  
ordentliche  
Veranlagung

<sup>2</sup> Die ordentliche Veranlagung wird beibehalten, auch wenn der Grenzbeitrag gemäss Absatz 1 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

#### § 23a<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländischen Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.

Wechsel  
zwischen  
Quellensteuer  
und ordentlicher  
Veranlagung

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>2</sup> Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab dem Folgemonat wieder der Besteuerung an der Quelle.

#### § 24<sup>1)</sup>

Steuererhebung  
im interkantonalen  
Verhältnis

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung nimmt die interkantonale Quellensteuerabrechnung vor. Die Gemeindesteuerämter haben die Steuerbeträge für Personen, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind, quartalsweise abzurechnen und dem Kanton abzuliefern.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige der Besteuerung in einem anderen Kanton unterliegt.

<sup>3</sup> Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Schuldner der steuerbaren Leistung wird die von diesem abgezogene und überwiesene Steuer angerechnet. Zuviel bezogene Steuern werden vom Gemeindesteueramt zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

### *B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz<sup>2)</sup>*

#### § 24a<sup>3)</sup>

Künstler,  
Artisten,  
Sportler,  
Referenten

<sup>1</sup> Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

<sup>2</sup> Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>2)</sup> Eingefügt durch RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

**§ 25**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung darf bei Rentenzahlungen an im Ausland wohnhafte Personen auf die Erhebung der Quellensteuer nur mit Bewilligung der Steuerverwaltung verzichten. Renten

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat sich in diesem Fall den ausländischen Wohnsitz schriftlich bestätigen und periodisch überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung erlischt bei einem Wohnsitzwechsel des Rentenempfängers.

**§ 25a**<sup>2)</sup>

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie aufgrund eines Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat steuerbar sind. Kapitalabfindungen

**§ 25b**<sup>2)</sup>

Die Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger der Rente oder Kapitalleistung: Rückerstattung

1. innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und
2. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese Kenntnis von der Rente oder Kapitalleistung hat.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>2)</sup> Eingefügt durch RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

*C. Allgemeine Bestimmungen*<sup>1)</sup>**§ 26**<sup>2)</sup>

Abrechnungs-  
periode,  
Ablieferung

<sup>3)1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat in der Regel monatlich mit der Bezugsbehörde abzurechnen. Auf Antrag kann die Bezugsbehörde Schuldner der steuerbaren Leistung mit bis zu zehn Quellensteuerpflichtigen die vierteljährliche Abrechnung gestatten.

<sup>4)2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuern innert 20 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats oder bei vierteljährlicher Abrechnung innert 20 Tagen nach Quartalsende mit der Bezugsbehörde abzurechnen.

<sup>4)3</sup> Für verspätet abgelieferte Quellensteuerabrechnungen werden Ausgleichszinsen erhoben.

**§ 26a**<sup>1)</sup>

Örtliche  
Zuständigkeit

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat mit folgenden Gemeindesteuerämtern abzurechnen:

1. bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton mit dem Steueramt am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der quellensteuerpflichtigen Person;
2. bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton oder bei natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz mit dem Steueramt an seinem Wohnsitz, Sitz oder Ort seiner Betriebsstätte;
3. bei im Ausland wohnhaften Künstlern, Artisten, Sportlern oder Referenten mit dem Steueramt am Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird;
4. bei im Ausland wohnhaften Gläubigern oder Nutzniessern von Forderungen, für die ein Pfandrecht an Grundstücken im Kanton besteht, und bei im Ausland wohnhaften Grundstückvermittlern mit dem Steueramt am Ort des Grundstücks.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

**§ 26b**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von drei Prozent des Steuerabzuges; diese bringt die Bezugsbehörde in der Quellensteuerrechnung zum Abzug.

Mitwirkungs-  
entschädigung

<sup>2</sup> Die Entschädigung kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Quellensteuer nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss abgerechnet wird. Verunmöglicht der Schuldner der steuerbaren Leistung eine Kontrolle der Steuererhebung, kann die Entschädigung zurückgefordert werden.

<sup>2)</sup> Die AHV-Ausgleichskassen erhalten für den Bezug der nach § 38a des Gesetzes <sup>3)</sup> einkassierten Quellensteuern eine Provision von 10 Prozent.

**§ 26c**<sup>4)</sup>

Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 109 oder 114 des Gesetzes quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Bezugsbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

Meldepflicht der  
Arbeitgeber

**V. Steuern vom Grundeigentum****§ 27**

Als Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, sind insbesondere anzusehen:

Wirtschaftliche  
Handänderung

1. Veräusserung einer beherrschenden Beteiligung an einer Immobilien-gesellschaft oder -genossenschaft;
2. Abschluss eines Kaufvertrages mit Substitutionsklausel;
3. entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes oder Rückkaufrechtes an einem Grundstück;
4. Verzicht auf ein Kauf- oder Rückkaufrecht gegen Entgelt.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 4. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

<sup>3)</sup> 640.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 2. Dezember 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009.

	<b>§ 28</b>
Kosten des Erwerbs und der Veräusserung	Zu den mit dem Erwerb und der Veräusserung unmittelbar zusammenhängenden Kosten zählen die Grundbuchgebühren, die Handänderungsabgaben und die üblichen Auslagen für Inserate, Provisionen und Vermittlungsgebühren an Dritte.
	<b>§ 29</b>
Wertvermehrende Aufwendungen	Nicht als wertvermehrende Aufwendungen gelten namentlich Unterhaltskosten sowie Investitionen, die den Unterhaltskosten gleichgestellt sind, Betriebsverluste, Zinsausfall auf dem Eigenkapital, Mietzinsausfälle, Kosten nicht ausgeführter Projekte und nicht als Einkommen versteuerte eigene Arbeit.
	<b>§ 30</b>
Berechnung der Eigentumsdauer	Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, ist der Gewinn zur Berechnung des Haltezeitabzuges oder -zuschlages auf die einzelnen Parzellen aufzuteilen.
	<b>§ 31</b>
Härtefall	Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn mit der Veräusserung des Grundstücks eine finanzielle Notlage des Steuerpflichtigen behoben werden soll, die nicht anders als durch den Verkauf abgewendet werden kann.
	<b>§ 31a</b> <sup>1)</sup>
Handänderungssteuer, Umstrukturierung von juristischen Personen	Handänderungen anlässlich von Umstrukturierungen nach § 79 Absätze 1 und 3 des Gesetzes <sup>2)</sup> sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen ist die Nachbesteuerung nach § 79 Absätze 2 und 4 des Gesetzes.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>2)</sup> 640.1

## VI. Steuerbehörden

### § 32

<sup>1)</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise die Minimalsteuer vom Grundeigentum juristischer Personen sowie die Quellensteuer werden durch die politische Gemeinde bezogen.

Bezugsbehörde

<sup>2)</sup> Der Bezug der Quellensteuer auf Renten und Kapitalabfindungen, der Liegenschaftensteuer, der Grundstückgewinnsteuer und sämtlicher Bussen obliegt der Steuerverwaltung.

<sup>3)</sup> Der Bezug der Handänderungssteuer erfolgt durch das Grundbuchamt.

### § 33

<sup>1)</sup> Die Steuerverwaltung überwacht den Steuerbezug.

Kontrolle des  
Steuerbezugs,  
Revision

<sup>2)</sup> Sie führt in der Regel einmal jährlich in jeder Gemeinde eine Revision durch.

<sup>3)</sup> Die Gemeindesteuerämter und Steuerbezugsstellen der Gemeinden sind verpflichtet, alle für die Revision erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Soweit erforderlich haben sie Einsicht in die Gemeindebuchhaltung und das Einwohnerregister zu gewähren.

<sup>4)</sup> Die Steuerverwaltung erstellt einen Revisionsbericht zu Händen des Gemeinderates.

### § 34

<sup>1)</sup> Die Gemeindesteuerämter erstellen jedes Kalenderjahr eine Steuerrevisionstabelle nach den Weisungen der Steuerverwaltung.

Revisionstabelle

<sup>2)</sup> Die eingeforderten Revisionsunterlagen sind der Steuerverwaltung zusammen mit der Steuerrevisionstabelle bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 4. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

## VII. Veranlagungsverfahren

	<b>§ 35</b>
Öffnung der Steuerakten	Als wichtiger Grund gemäss § 147 des Gesetzes <sup>1)</sup> gelten insbesondere die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die Anordnung der Aktenöffnung durch den Richter im Zivil- oder Strafprozess.
	<b>§ 36</b>
Akteneinsicht	Die nicht vom Steuerpflichtigen eingereichten Akten stehen ihm zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
	<b>§ 37</b>
Weisungsrecht	Die Steuerverwaltung kann allen an der Veranlagung beteiligten Behörden Weisungen erteilen.
	<b>§ 38</b>
Vertretung der Ehegatten im Einspracheverfahren	Erscheint bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe nur ein Ehepartner zur Einspracheverhandlung, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten vermutet.
	<b>§ 39</b>
Nichterscheinen zur Einspracheverhandlung	Eine neue Einspracheverhandlung wird nur dann angesetzt, wenn sich der Steuerpflichtige vorher entschuldigt hat oder wenn wichtige Gründe wie Landesabwesenheit, Krankheit oder Militärdienst ihn an einer rechtzeitigen Entschuldigung gehindert haben.
	<b>§ 39a <sup>2)</sup></b>
Quellensteuerentscheid	Ist der Quellensteuerpflichtige mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Bezugsbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

---

<sup>1)</sup> 640.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

## VIII. Bezug und Sicherung der Steuern

### A. Fälligkeit

#### § 40<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise die Minimalsteuer vom Grundeigentum einer Steuerperiode werden in drei Raten bezogen.

Hauptsteuern

<sup>2</sup> Bei den natürlichen Personen ist die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober des Steuerjahres fällig.

<sup>3</sup> Bei den juristischen Personen ist die erste Rate am Ende des fünften Monats, die zweite am Ende des achten Monats und die dritte am Ende des zehnten Monats seit Beginn der Steuerperiode fällig.

<sup>2)4</sup> In jedem Falle wird die Steuer im Umfang der bis zu den folgenden Zeitpunkten entstandenen Verpflichtung fällig:

1. bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
2. beim Tod des Steuerpflichtigen.

<sup>3)5</sup> ...

#### § 40a<sup>4)</sup>

Verlegt ein Steuerpflichtiger während der Steuerperiode seinen Wohnsitz in einen anderen Postnumerandokanton, werden auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung für diese Steuerperiode geleistet hat, bis zur Schlussrechnung Ausgleichszinsen zu seinen Gunsten berechnet.

Ausgleichszinsen

#### § 41<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Als Verfalltag im Sinne von § 189 Ziffer 2 des Gesetzes<sup>5)</sup> gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern:

Periodische Steuern,  
Verfalltag für natürliche Personen

1. bei ganzjähriger Steuerpflicht oder bei Beginn der Steuerpflicht vor dem 1. Juni, der 31. August der Steuerperiode;

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 14. Juni 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2005.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 23. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

<sup>5)</sup> 640.1

2. bei Beginn der Steuerpflicht nach dem 31. Mai, der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens der 31. Dezember der Steuerperiode;
3. bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni, der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht.

<sup>2</sup> Zieht der Steuerpflichtige aus einem anderen Postnumerandokanton zu, gilt der ordentliche Verfalltermin.

<sup>3</sup> Bei Tod eines Ehegatten wird der Verfalltag so bestimmt, wie wenn die Steuerpflicht beider Ehegatten am Todestag enden und der überlebende Ehegatte am folgenden Tag neu in die Steuerpflicht eintreten würde.

#### § 41a<sup>1)</sup>

Periodische Steuern,  
Verfalltag  
für juristische  
Personen

<sup>1</sup> Als Verfalltag für die Gewinn- und Kapitalsteuern und die an deren Stelle geschuldeten Minimalsteuern vom Grundeigentum gilt der 240. Tag nach Beginn des Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Ist der ordentliche Verfalltag nach Absatz 1 noch nicht eingetreten, bestimmt sich in folgenden Fällen der Verfalltag durch Zustellung der Schlussrechnung:

1. bei Ende der Steuerpflicht in der Schweiz;
2. bei Konkurseröffnung über die steuerpflichtige juristische Person;
3. bei erfolgter Anmeldung zur Löschung der juristischen Person im Handelsregister.

#### § 41b<sup>2)</sup>

Nichtperiodische Steuern,  
Verfalltag

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Grundsteuern gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches als Verfalltag.

#### § 42<sup>3)</sup>

Quellensteuer

<sup>1</sup> Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

<sup>2</sup> Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren oder Lohnpfändungen zu erheben.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

**§ 43**

<sup>1)</sup> Die Liegenschaftensteuer wird am 1. März fällig.

Steuern vom  
Grundeigentum

<sup>2)</sup> Die Grundstückgewinnsteuer verfällt am 90. Tag nach der zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Handänderung.

<sup>2)</sup><sup>3)</sup> Die Handänderungssteuer wird mit der Anmeldung zum Grundbucheintrag oder mit der wirtschaftlichen Handänderung fällig.

<sup>2)</sup><sup>4)</sup> ...

**§ 44**<sup>1)</sup>

Bussen werden mit der Rechtskraft der Verfügung fällig.

Bussen

**§ 45**<sup>2)</sup>

Nachsteuern sind ab dem Verfalltag der jeweiligen Steuerperiode zu verzinsen.

Nachsteuern

**§ 46**<sup>3)</sup>

Für Beträge, die mit der Schluss- oder Quellensteuerrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt.

Zahlungsfrist

*B. Steuerbezug***§ 47**<sup>2)</sup>

Hat ein Steuerpflichtiger aufgrund der Schlussrechnung zuviel Steuern bezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, ist ihm der zuviel bezahlte Steuerbetrag nebst Zins zurückzuerstatten.

Rückerstattungszins

**§ 48**<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Beläuft sich die einfache Steuer einer Steuerperiode bei den Hauptsteuern auf weniger als Fr. 50.–, werden sie nicht bezogen.

Bezugslimiten

<sup>2)</sup> Beträgt die Liegenschaftensteuer für einen Steuerpflichtigen weniger als Fr. 20.–, wird sie nicht bezogen.

<sup>3)</sup> Grundstückgewinnsteuerbeträge unter Fr. 50.– werden nicht erhoben.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>14</sup> Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen und Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30.– betragen.

#### § 49

Weisungsrecht

Die Steuerverwaltung kann allen am Steuerbezug beteiligten Behörden Weisungen erteilen.

### C. Stundung und Erlass

#### § 50

Verfahren bei Stundung und Erlass

<sup>1</sup> Gesuche um Stundung oder Erlass einer Steuer sind bei der Bezugsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup> Entscheide der Gemeinde sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Bezugsbehörde leitet das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme der Steuerverwaltung weiter, sofern diese das Gesuch in erster Instanz zu beurteilen hat.

<sup>24</sup> Auf Stundungs- und Erlassgesuche, die nach Zustellung eines Zahlungsbefehls eingereicht werden, tritt die Bezugsbehörde nicht ein.

#### § 50a<sup>3)</sup>

Erlass

<sup>1</sup> Der Erlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei bestimmungsgemäss der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.

<sup>2</sup> Die Erlassbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 23. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

<sup>3</sup> Die Behörde prüft, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären. Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Auslagen die sich nach den Ansätzen für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ergebenden Lebenshaltungskosten übersteigen.

<sup>1)</sup>4 ...

#### *D. Steuersicherung*

##### **§ 51**

Die Parteien sind anlässlich der öffentlichen Beurkundung des Vertrages, der eine Grundstückgewinnsteuerpflicht auslöst, auf das gesetzliche Pfandrecht und auf die Möglichkeit einer vertraglichen Sicherstellung der mutmasslichen Steuer hinzuweisen.

Gesetzliches  
Pfandrecht

#### *E. Ablieferung und Aufteilung*

##### **§ 52**

<sup>2)</sup> Die Entschädigung der Gemeinde für die selbständige Veranlagung natürlicher Personen beträgt pro Steuerperiode:

Mitwirkungs-  
entschädigung

1. für die ersten 10 Prozent der Steuerpflichtigen Fr. 8.– je Fall;
2. für die nächsten 10 Prozent der Steuerpflichtigen Fr. 13.– je Fall;
3. für Anteile über 20 Prozent der Steuerpflichtigen Fr. 17.– je Fall.

<sup>2)</sup>2 ...

<sup>3</sup> Zusammen mit der allgemeinen Mitwirkungsentschädigung nach § 201 Absatz 1 des Gesetzes <sup>3)</sup> sind damit sämtliche Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Veranlagung, dem Bezug und der Ablieferung der Steuern abgegolten.

##### **§ 53**

Die im Laufe eines Monats eingegangenen Hauptsteuern sind bis zum Ende des folgenden Monats an den Kanton sowie die beteiligten Gemeinden abzuliefern.

Ablieferung

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 13. Mai 2008, rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

<sup>3)</sup> 640.1

**§ 54**  
 Kürzung oder Verweigerung der Mitwirkungsentschädigung Das Departement für Finanzen und Soziales entscheidet über die Kürzung oder Verweigerung der Mitwirkungsentschädigung gemäss § 201 Absatz 3 des Gesetzes<sup>1)</sup>.

**§ 54a**<sup>2)</sup>  
 Aufteilung der Zinsen Die von der Bezugsbehörde erhobenen Ausgleichs- und Verzugszinsen sowie ausgerichteten Rückerstattungszinsen sind im Verhältnis der Anteile an den Gesamtsteuern auf die beteiligten Körperschaften zu verteilen.

## IX. Gemeindesteuern

**§ 54b**<sup>2)</sup>  
 Wechsel der Steuerpflicht Für die Folgen des Beginns, der Änderung oder des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im interkommunalen Verhältnis gelten die interkantonalen Grundsätze sinngemäss.

**§ 55**<sup>3)</sup>  
 Kirchensteuern natürlicher Personen Natürliche Personen haben Kirchensteuern zu entrichten, wenn sie einer Landeskirche angehören. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

**§ 56**  
 Ehegatten <sup>1</sup> Gehören Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nicht der gleichen Landeskirche an, ist je die halbe Kirchensteuer an die entsprechende Kirchgemeinde zu entrichten.  
<sup>2</sup> Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche an, haben die Steuerpflichtigen die halbe Kirchensteuer an die Kirchgemeinde dieser Konfession abzuliefern.

**§ 57**  
 Austritt Der Austritt aus einer Landeskirche ist durch eine Bestätigung der zuständigen kirchlichen Behörde zu belegen.

<sup>1)</sup> 640.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

**§ 58**<sup>1)</sup>

Für die Berechnung des Verhältnisses der Niedergelassenen und Aufenthalter beider Konfessionen einer Politischen Gemeinde ist die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Kirchensteuern  
juristischer  
Personen

**X. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 59**<sup>2)</sup>**§ 60**

<sup>3)</sup> Der Mietwert für Liegenschaften, deren Mietwert noch nicht nach neuer Schätzungsverordnung geschätzt wurde, bestimmt sich in der Regel wie folgt:

Mietwert  
selbstgenutzter  
Liegenschaften

1. Liegenschaften, die bis und mit 1979 gebaut wurden, 6,5 % des bisherigen Liegenschaftensteuerwertes;
2. Liegenschaften mit Baujahr zwischen 1980 und 1984, 6 % des bisherigen Liegenschaftensteuerwertes;
3. Liegenschaften mit Baujahr zwischen 1985 und 1990, 5,5 % des bisherigen Liegenschaftensteuerwertes;
4. Liegenschaften, die seit 1991 gebaut wurden, 5 % des bisherigen Liegenschaftensteuerwertes.

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleibt ein Einzelbewertungsverfahren.

**§ 61**<sup>4)</sup>

Bis zur ersten Neuschätzung der Liegenschaften nach Inkrafttreten des Steuergesetzes<sup>5)</sup> sind diese mit dem bisherigen amtlichen Schätzungswert einzusetzen.

Liegenschaften

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>5)</sup> 640.1

**§ 62**

Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Steuerbefreiungen für juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die nach dem 1. Januar 1965 vom Regierungsrat oder vom Departement ausgesprochen worden sind, bleiben weiterhin gültig.

<sup>2</sup> Die vorher durch den Regierungsrat gewährten individuellen und generellen Steuerbefreiungen sowie sämtliche Steuerbefreiungen für zweckgebundene Vermögen juristischer Personen werden aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Steuerverwaltung kann bestimmen, welche der Organisationen gemäss Absatz 2 von der Steuerpflicht weiterhin befreit sind.

**§ 62a**<sup>1)</sup>**§ 62b**<sup>2)</sup>

Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen  
1. Steuererklärung

Im Jahr 1999 muss eine nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Diese dient zur Ermittlung der ausserordentlichen Einkünfte und Aufwendungen gemäss § 232 des Gesetzes<sup>3)</sup> und kann als Grundlage für die provisorische Steuerrechnung der Steuerperiode 1999 berücksichtigt werden.

**§ 62c**<sup>2)</sup>

2. Ausserordentliche Aufwendungen

<sup>1</sup> Ausserordentliche Aufwendungen sind abziehbar, sofern in den Jahren 1997 und 1998 keine Zwischenveranlagung gemäss § 62 des Gesetzes<sup>3)</sup> in der bis 31. Dezember 1998 gültigen Fassung vorzunehmen war.

<sup>2</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperioden 1999 oder 2000, werden die ausserordentlichen Aufwendungen der Jahre 1997 und 1998 anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Im interkantonalen Verhältnis sind ausserordentliche Kosten für den Unterhalt von privaten Liegenschaften gemäss § 232 Absatz 2 des Gesetzes abzugsfähig, soweit sie nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 28. November 2000.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

<sup>3)</sup> 640.1

**§ 63**<sup>1)</sup>**§ 63a**<sup>1)</sup>**§ 63b**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt § 37 Absatz 2 des Gesetzes<sup>3)</sup> sinngemäss.

Alleinerziehende

<sup>2</sup> Der Sozialabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes findet keine Anwendung mehr.

**§ 63c**<sup>1)</sup>**§ 64**

<sup>1</sup> Das Gesetz und diese Verordnung treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die §§ 109 bis 113 des Gesetzes und die §§ 22 und 23<sup>4)</sup> dieser Verordnung treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

<sup>3</sup> Soweit sie die Kinderunterhaltsbeiträge betreffen, treten die §§ 25 Ziffer 5, 34 Absatz 1 Ziffer 5 und 36 Absatz 7 des Gesetzes am 1. Januar 1997 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 4. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005. § wieder eingefügt durch RRV vom 29. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

<sup>3)</sup> 640.1

<sup>4)</sup> Fassung vom 10. November 1992.